

**Satzung
der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-
erstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 30.11.2005 folgende Satzung beschlossen, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2006, die Änderungssatzung vom 22. Januar 2007, die 3. Änderungssatzung vom 12. Juni 2008 und die Änderungssatzung vom 11. Dezember 2008:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag zentral

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Schmutzwassergebühr zentral

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Starkverschmutzerzuschlag
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschild
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen

- § 19 Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte und Pumpenschächte

Abschnitt V: Benutzungsgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 20 Benutzungsgebühr der dezentralen Anlage
- § 21 Gebührenpflichtige
- § 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 23 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

- § 24 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Datenverarbeitung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt I:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasser- und Fäkalschlammabwässerungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserabwässerung in den Orten Dahlenburg, Buendorf, Lemgrabe (teilweise), Quickborn, Ellringen, Boitze, Neetzendorf, Seedorf (teilweise), Dahlem, Harmstorf, Marienau zur Kläranlage Dahlenburg und in den Orten Pommoissel, Kovahl, Neestahl, Tosterglope, und Ventschau zur Kläranlage der Samtgemeinde Hitzacker im OT Katemin der Gemeinde Neu Darchau- (Einrichtung "Dahlenburg"),
 - b) zur zentralen Schmutzwasserabwässerung der Orte Nahrendorf und Oldendorf (Einrichtung "Nahrendorf"),
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserabwässerung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Hauskläranlagen als öffentliche Einrichtung entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserabwässerungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nichtkanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung).

- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen zentralen Schmutzwasserabwässerungsanlagen einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeiträge).
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserabwässerungsanlagen (Schmutzwassergebühren).
 - c) Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlussleitungen einschließlich der Revisions-schächte (Erstattungsbeträge)
 - d) Benutzungsgebühren für die Fäkalschlammabwässerung sowie die Leerung von abflusslosen Sammelgruben.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag zentral

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffent-

lichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen und Revisionschächte.
- (3) Die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Wird ein bisher beitragsfreie Teilfläche eines Grundstückes mit einem Wohn-, Betriebs- oder Wirtschaftsgebäude bebaut, wird für diese Teilfläche der Beitrag fällig, sobald der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung erfolgt ist, d.h., wenn Abwasser aus dem Gebäude in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt. Die Beitragspflicht entsteht jedoch nur dann, wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder in der Satzung nach § 34 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 BauGB, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung fest gesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) bei Grundstücken, die teilweise in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufendem Parallelen;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche;
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten

geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes;

- h) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan o.ä. Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan o.ä. Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

- cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,60 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a) und 4 sowie § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. vom 28.04.1993, (BGBl. I S. 662), liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche für die

1. Einrichtung "Dahlenburg"	11,75 Euro/m ²
2. Einrichtung "Nahrendorf"	11,75 Euro/m ²

- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Grundstücksanchlusskanals betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2, 4 und 5 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben, § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Schmutzwassergebühr zentral

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt (unter den Voraussetzungen von § 14 auch nach dem Verschmutzungsgrad). Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene, der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwasser-messeinrichtung.
- (2) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.
 - (3) Wird auf befestigten Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, entsprechen je angefangene 5 qm befestigter und angeschlossener Grundstücksfläche 1 cbm Abwasser.

- (4) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige nach erteilter Genehmigung durch die Samtgemeinde auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vor Inbetriebnahme durch die Samtgemeinde technisch abgenommen worden sein. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 1 Buchst. b) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres bzw. der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) Einrichtung "Dahlenburg" | 3,43 Euro/m ³ |
| b) Einrichtung "Nahrendorf" | 3,51 Euro/m ³ . |

§ 14 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Wasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 13 Zuschläge erhoben. Dazu wird eine qualifizierte Stichprobe entnommen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), bei mehr als 1000 mg/l werden pro weitere angefangene 500 mg/l je 25 % der in § 13 genannten Gebühren zusätzlich erhoben.

- (2) Der Verschmutzungsgrad wird durch Probenahme von der Samtgemeinde oder eines ihrer Beauftragten festgestellt.
- (3) Die Kosten, die für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages notwendig sind, trägt der jeweilige Starkverschmutzer (Untersuchungsgebühr).

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dingliche Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche, zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 17 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zum Ende der Gebührenpflicht als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden. Auf Antrag können auch monatliche Abschlagszahlungen, jeweils am 15., oder jährliche Zahlungen am 1.7., genehmigt werden.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr berechnet.
- (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist gem. § 12 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Revisionsschächte und Pumpenschächte

§ 19 Kostenerstattungsanspruch für Revisionsschächte

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen einschließlich des Revisionsschachtes sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung.
- (3) Die §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt V: Benutzungsgebühr für die Fäkalschlammabeseitigung

§ 20 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab ist die tatsächlich abgefahrene, nach Kubikmetern gemessene Menge des Fäkalschlammes oder des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³

Abgefahrenen Fäkalschlamm	19,28 €
Abgefahrenen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben	19,28 €

§ 21 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, d.h. wenn die dezentrale Abwasserbehandlungsanlage bzw. abflusslose Sammelgrube auf dem zu entwässernden Grundstück fertig gestellt ist und das Grundstück an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird.

§ 23 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

§24 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde zur Erledigung der in § 12 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 12. Abs. 2, Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch das Kämmerei- und Steueramt sowie das Bau- und Liegenschaftsamt der Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei-, Steuer-, Bau-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 24 Abs. 2 der Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte ungehindert Zugang gewährt;
 5. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 6. entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	30. November 2005	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 22/05 vom 13. Dezember 2005	01. Januar 2006
1. Änderungssatzung	11. Oktober 2006	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/06 vom 6. Dezember 2006	01. Januar 2007

Änderungssatzung	22. Januar 2007	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 02/07 vom 15. Februar 2007	Einrichtung Dahlenburg: 01. März 2007 Einrichtung Nahrendorf: 01. Januar 2007
3. Änderungssatzung	12. Juni 2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 08/08 vom 25. Juli 2008	01. Januar 2009
Änderungssatzung	11. Dezember 2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/08 vom 30. Dezember 2008	01. Januar 2009